

Satzung des Heimatvereins Nordwalde e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Heimatverein Nordwalde hat seinen Sitz in Nordwalde und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen Heimatverein Nordwalde e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Zwecks des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Heimatforschung.

Der Verein erstrebt die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art in Natur und Bauweise, in Sitte und Brauchtum, in der Sprache und in Gemeinschaftsveranstaltungen. Er will die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft wecken und festigen. Insbesondere will er sich der Natur- und Landschaftspflege, der Ortsbild- und Denkmalspflege, der Archiv- und Schrifttumspflege sowie der Kultur- und Brauchtumspflege widmen und zu diesem Zweck auch die Stiftung "Heimatmuseum Nordwalde" betreuen.

Der Verein veranstaltet öffentliche Vorträge zur Heimatkunde, Wanderungen, Besichtigungen, Ausstellungen, Fahrten und weiteres. Der Verein soll mit seinen Mitgliedern bei der Erhaltung heimatlicher Werte in Haus und Hof und in der Landschaft, bei der Familienforschung, Aufstellung von Hofgeschichten usw. behilflich sein. Er hilft ferner bei der Aufstellung und Führung der Ortschronik.

Er will damit erreichen, dass Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dies Ziel soll durch enge Zusammenarbeit mit dem Kreisheimatbund Steinfurt und dem westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Die Tätigkeit des Vereines dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine und Firmen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Der Beitritt zum Verein vollzieht sich für Einzelmitglieder und andere, z. B. Firmen, durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
- b) alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein bietet oder zu erwirken vermag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes festgesetzt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist,
- b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt oder wenn dieses vorsätzlich gegen die satzungsgemäßen Vereinsinteressen verstoßen hat,
- c) durch Tod, bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Auflösung.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Anzahl von höchstens acht Beisitzern, weiterhin aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, dem Entsandten des Landwirtschaftlichen Ortsvereins und dem Entsandten der Schützenvereine der Gemeinde Nordwalde als geborenen Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können nur durch einen Beschluss von zumindest 2/3 der Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Im Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Entscheidung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Schriftführer obliegt die Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu legen.

Er erledigt den gesamten Schriftverkehr.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden bei zweckdienlichen und erforderlichen Angelegenheiten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

Im Vorstand sollen die wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie z.B. Jahresprogramm, Rechnungslegung, aber auch die sachlichen Aufgaben des Vereins in der Gemeinde beraten werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten des jeweiligen Jahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder dann, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereines die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, unverzüglich einberufen werden.

Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung sowie der Berichte der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter bzw. Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Es können Beschlüsse auch per Telefon, Videokonferenz oder auch im Umlageverfahren schriftlich oder in Textform, z. B. per Email u. a, oder auch in gemischter Form gefasst werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung bzw. Versammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fassen kann.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche zwecke, möglichst zur Förderung der Heimatpflege, zu verwenden hat.

In einem solchen Fall werden weder Mitgliederbeiträge noch Geld- oder Sachspenden erstattet.

Von dem Beschluss der Auflösung des Vereins ist dem westfälischen Heimatbund Mitteilung zu machen.

§ 14

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO.
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO.
 - c) Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO.
 - e) Das Recht auf Datenschutzübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO.
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweiligen Aufgaben erfüllen den gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 29.04.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt wirksam.